

ekretär einberufen und vom Vorsitzenden des Beirates geleitet. Falls der Vorsitzende verhindert ist, beauftragt das Präsidium ein Mitglied in den Vorsitz.

§ 9

Die Leiter von Organen des Staatsapparates, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft sowie wissenschaftlicher Institutionen sind verpflichtet, dem Beirat und seinen Mitgliedern Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu geben.

§ 10

Die Empfehlungen und Hinweise des Beirates und seines Präsidiums werden durch das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates veröffentlicht.

**Anordnung
über das Abendstudium an den Universitäten
und Hochschulen.**

Vom 18. August 1961

Bei der Vollendung des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erlangt das Studium neben der Berufstätigkeit wachsende Bedeutung. Die im Gesetz über den Siebenjahrplan auf dem Gebiet der Qualifizierung der Werkstätigen gestellten Aufgaben erfordern, neben dem Fernstudium weitere Studienmöglichkeiten für Werkstätige zu schaffen. In Verwirklichung dieser Aufgaben führen seit 1959 eine Reihe von Universitäten und Hochschulen ein Abendstudium durch. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung dieser Studienform wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Neben dem Direkt- und Fernstudium führen die Universitäten und Hochschulen ein Abendstudium sowohl am Hochschulort als auch an geeigneten Außenstellen durch.

(2) Das Abendstudium führt Werkstätige zum vollen Hochschulabschluß.

§ 2

(1) Über die Einrichtung eines Abendstudiums in den einzelnen Fachrichtungen entscheidet der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen auf Antrag der Universitäten und Hochschulen oder der zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Das Abendstudium ist in den Volkswirtschaftsplan aufzunehmen.

§ 3

(1) Die im Abendstudium studierenden Werkstätigen erhalten Arbeitszeitbegünstigung nach der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

(2) Die Betriebe und die Organe des Staatsapparates haben die Arbeitszeitbegünstigung im Rahmen ihrer bestätigten Arbeitskräfte- bzw. Stellenpläne durchzuführen.

§ 4

Werkstätige im Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen zahlen Studiengebühren entsprechend der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) und der Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1958 über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulfernstudium*.

§ 5

Alle anderen vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erlassenen Bestimmungen für das Hochschulfernhstudium gelten entsprechend für das Abendstudium.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.
Berlin, den 18. August 1961

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. Girnus

* Abgedruckt in der Beilage „Hochschulbestimmungen“ zur Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ Heft 10/1958 S. 66

**Anordnung Nr. 5*
über die Organisation der Altstoffwirtschaft.
— Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen —**

Vom 18. August 1961

§ 1

(1) Zur Abgabe von Gelatine- und Sammelknochen an den volkseigenen Altstoffhandel oder seine Erfüllungshelfen sind verpflichtet:

- a) Schlachtbetriebe,
- b) Notschlachtbetriebe,
- c) volkseigene, halbstaatliche und genossenschaftliche Fleischbe- und -Verarbeitungsbetriebe,
- d) private Fleischverarbeitungsbetriebe,
- e) Fleischerhandwerksbetriebe,
- f) Gaststätten, Groß- und Betriebsküchen,
- g) Tierhalter, welche Hausschlachtungen von Rindern vornehmen.

(2) Gelatineknochen sind:

- a) Rinderröhrenknochen von Unter- und Oberbeinen,
- b) Rinderkopfknochen und Kinnbacken,
- c) Schulterblätter und Großrippen

von Rindern und Jungrindern im Alter von mehr als 6 Monaten.

(3) Sammelknochen sind Knochen von allen anderen Tieren; mit Ausnahme von Knochen, die im Autoklaven bearbeitet wurden, der Unterbeine von Ziegen, Schafen und vom Wild und der unter Abs. 2 als Gelatineknochen bezeichneten Rinderknochen.

(4) Abgabepflichtig sind die unter Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Betriebe und Tierhalter für alle anfallenden Gelatine- und Sammelknochen, soweit diese nicht zum Verbrauch durch die Bevölkerung bestimmt sind.

(5) Die Abgabe von Rinderunterbeinen und -kopfknochen an den Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel ist verboten.

(6) Die Abgabe von Gelatine- und Sammelknochen muß im Rahmen der staatlichen Planaufgabe der örtlichen Organe über den Altstoffhandel an die verarbeitende Industrie erfolgen.

(7) Knochen aus Notschlachtungsbetrieben und Freibänken bedürfen der Freigabe durch den Tierarzt. Knochen aus Tierkörperbeseitigungsanstalten sind in denselben direkt zu verarbeiten. Sie dürfen durch den Altstoffhandel nicht erfaßt werden.

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1909 S 287)